

Informationen zur Einschreibung in das Fach Spanisch (Bachelor of Education alle Lehrämter; 2-Fach-Bachelor)

Laut Prüfungsordnung gelten folgende Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im Fach Spanisch:

Bachelor of Education (Lehramt GyGe)

- (1) Über die in § 5 Allgemeine Bestimmungen genannten Vorgaben hinaus hat zum Studium des Unterrichtsfaches Spanisch im Rahmen des Bachelorstudiengangs Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Zugang, wer über Spanischkenntnisse auf dem Niveau B1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) verfügt. Die Spanischkenntnisse können insbesondere nachgewiesen werden durch Abiturzeugnisse, auf denen das Niveau B1 ausgewiesen ist oder durch das Zertifikat DELE B1 (nivel inicial). Das vorgelegte Zertifikat darf nicht älter als zwei Jahre sein, gerechnet ab Beginn des Semesters, zu dem die Einschreibung beantragt wird. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist Voraussetzung für die Einschreibung.
- (2) Zu Beginn des Studiums ist die Teilnahme an einem Sprachdiagnostiktest verpflichtend. Der Test dient der Selbstprüfung des Sprachniveaus.

Bachelor of Education (Lehramt BK und HRGe)

- (1) Über die in § 5 Allgemeine Bestimmungen genannten Vorgaben hinaus hat zum Studium des Unterrichtsfaches Spanisch im Rahmen des Bachelorstudiengangs Lehramt an Berufskollegs und an Haupt-, Real- und Gesamtschulen Zugang, wer über Spanischkenntnisse auf dem Niveau B1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) verfügt. Die Spanischkenntnisse können insbesondere nachgewiesen werden durch Abiturzeugnisse, auf denen das Niveau B1 ausgewiesen ist oder durch das Zertifikat DELE B1 (nivel inicial). Das vorgelegte Zertifikat darf nicht älter als zwei Jahre sein, gerechnet ab Beginn des Semesters, zu dem die Einschreibung beantragt wird. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist Voraussetzung für die Einschreibung.
- (2) Zu Beginn des Studiums ist die Teilnahme an einem Sprachdiagnostiktest verpflichtend. Der Test dient der Selbstprüfung des Sprachniveaus.

2-Fach-Bachelor-Studiengang

- (1) Für die im Rahmen des Faches Romanistik vertretene Sprache Spanisch sind Sprachkenntnisse unabdingbar. Die Einschreibung im Fach Spanisch setzt über die in § 8 der Prüfungsordnung für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Fakultät für Kulturwissenschaften genannten Vorgaben Spanischkenntnisse auf dem Niveau B1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) voraus. Die Spanischkenntnisse können insbesondere nachgewiesen werden durch Abiturzeugnis, auf dem das Niveau B1 ausgewiesen ist oder durch das Zertifikat DELE B1 (nivel inicial). Das vorgelegte Zertifikat darf nicht älter als zwei Jahre sein, gerechnet ab Beginn des Semesters, zu dem die Einschreibung beantragt wird. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist Voraussetzung für die Einschreibung.
- (2) Zu Beginn des Studiums ist die Teilnahme an einem Sprachdiagnostiktest verpflichtend. Der Test dient der Selbstüberprüfung des Sprachniveaus.

Erläuterungen zu den Texten der Prüfungsordnung

Möglichkeiten, das Niveau B1 nachzuweisen sind folgende:

a) Nachweis durch Angaben auf dem Abiturzeugnis, sofern das Niveau B1 nicht ausdrücklich ausgewiesen ist

G8 = Abitur nach 8 Jahren

- Spanisch wurde im 6. oder im 8. Schuljahr begonnen, bis zum Ende des 10. Schuljahrs kontinuierlich belegt und mit mindestens 5 Punkten (ausreichend) abgeschlossen.
- Spanisch wurde im 10. Schuljahr begonnen, bis zum Ende des 12. Schuljahres kontinuierlich belegt und mit mindestens 5 Punkten abgeschlossen.

G9 = Abitur nach 9 Jahren

- Spanisch wurde im 7. oder im 9. Schuljahr begonnen, bis zum Ende des 11. Schuljahrs kontinuierlich belegt und mit mindestens 5 Punkten (ausreichend) abgeschlossen
- Spanisch wurde im 11. Schuljahr begonnen, bis zum Ende des 13. Schuljahres kontinuierlich belegt und mit mindestens 5 Punkten abgeschlossen.

Diese Regelungen gelten nicht nur für NRW, sondern für Abiturzeugnisse aus dem ganzen Bundesgebiet.

b) ausländische Hochschulzugangsberechtigungen

- Hochschulzugangsberechtigung aus Spanien und anderen spanischsprachigen Ländern, sofern aus dem Zeugnis hervorgeht, dass die Unterrichtssprache Spanisch ist (dies kann z.B. in Mexiko, Kolumbien, Chile der Fall sein).
- Hochschulzugangsberechtigung anderer Länder, aus denen eindeutig hervorgeht, dass Spanisch mindestens drei Jahre kontinuierlich belegt und mit einer Note abgeschlossen wurde, die mindestens "ausreichend" entspricht. Der Spanischunterricht darf frühestens zwei Jahre vor dem Schulabschluss beendet worden sein.

c) Sprachzertifikate

- DELE B1 (nivel inicial); UNICert I (Niveau B1). Das vorgelegte Zertifikat darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- Wer ein anderes B1-Zertifikat als die beiden genannten besitzt, setze sich bitte rechtzeitig mit einem/einer der zuständigen Berater/innen der Romanistik in Verbindung, damit eine mögliche Gleichwertigkeit geprüft werden kann. In jedem Fall gilt auch hier, dass der Nachweis nicht älter als zwei Jahre sein darf.

Zuständige Berater/innen: Koch, Langenbacher- Liebgott, Schmitz, Schreckenberger, Thiem, Álvarez, Bischoff, Bollow, Leiva Cruz, Maldonado, Sánchez-Llorente.